

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 0959/25/2-BA

Beschwerdeführung:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **19.03.2026**

Mitwirkende Mitglieder:

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Zeitung veröffentlicht am 11.09.2025 einen Beitrag mit der Überschrift „Charlie Kirk erschossen: Täter ist ‚Mann im Studentenalter‘ – FBI veröffentlicht erstes Foto“. Darin berichtet die Zeitung über die neuesten Erkenntnisse rund um die Erschießung des rechten Influencers, Podcasters und Aktivisten Charlie Kirk. Die Zeitung zitiert verschiedene Politiker zur Sache und liefert Hintergrundinformationen zur Person Charlie Kirk.

II. Der Beschwerdeführer macht einen Verstoß gegen die Ziffer 2 des Pressekodex geltend. Er kritisiert den Satz „Nun sei Kirk, der in der Vergangenheit unter anderem sagte, es sei ‚Gottes vollkommenes Gesetz, Schwule zu Tode zu steinigen‘, zu einem ‚Märtyrer für Wahrheit und Freiheit‘ geworden.“

Leser müssten aufgrund dieses Zitats, das die Zeitung nicht kontextualisiert habe, denken, Kirk habe propagiert, „Schwule zu Tode zu steinigen“. Das sei aber nicht der Fall. Er habe lediglich darauf hinweisen wollen, dass wenn man sich auf den Wortlaut der Bibel an der einen Stelle berufe, man dies dann auch an anderer Stelle tun müsse.

III. Für die Zeitung antwortet der Leiter der Rechtsabteilung. Er schreibt, der Text sei aus Agenturmateriale sowie aus weiteren, hinzugezogenen Quellen entstanden. Die genaue Genese lasse sich nicht mehr nachvollziehen, am wahrscheinlichsten sei aber folgender Verlauf:

„Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung tauchte dieses Zitat in mehreren Quellen auf und wurde dem Autor Stephen King und dem USA-Korrespondent des ZDF Elmar Theveßen zugeschrieben. Später stellte sich heraus, dass es aus dem ursprünglichen Zusammenhang gerissen war, was uns entging.“

Die Redaktion habe den Text inzwischen korrigiert. Dazu legt der Justiziar den korrigierten Text vor, unter dem sich nun ein Transparenzhinweis mit dem folgenden Wortlaut befindet:

„Anmerkung der Redaktion: In einer früheren Variante des Textes hatten wir geschrieben, Kirk hätte in der Vergangenheit gesagt, es sei ‚Gottes vollkommenes Gesetz, Schwule zu Tode zu steinigen‘. Der Satz war allerdings aus dem Zusammenhang gerissen. In einer Debatte war argumentiert worden, dass man die Rechte Homosexueller akzeptieren müsse, weil man nach der christlichen Lehre seinen Nächsten lieben müsse wie sich selbst. Das hatte Kirk mit den Worten zurückgewiesen, dass, wenn man sich selbst auf die Bibel berufe, man laut dem Buch Levitikus aber auch Homosexuelle steinigen müsse. Er hatte also nicht dazu aufgerufen. Wir haben die entsprechende Passage nun aus dem Text gelöscht und bitten, den Fehler zu entschuldigen.“

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in dem Artikel keinen Verstoß gegen den Pressekodex. Nach Ansicht des Ausschusses ist der Satz „Nun sei Kirk, der in der Vergangenheit unter anderem sagte, es sei ‚Gottes vollkommenes Gesetz, Schwule zu Tode zu steinigen‘, zu einem ‚Märtyrer für Wahrheit und Freiheit‘ geworden“ von dessen Aussagen ausreichend gedeckt. Denn Charlie Kirk sprach in dem Video, in dem er mit drei anderen Männern die Position der Youtuberin Ms Rachel bewertete, davon, dass das Buch Levitikus in der Bibel die Steinigung von Homosexuellen fordere. Er nannte dabei Levitikus 18, konnte sich aber nur auf Levitikus 20 beziehen, da dieses Thema dort behandelt wird. Es ist dort auch nicht von Steinigung, sondern von der Todesstrafe für Homosexuelle die Rede.

Kirk mag das Buch Levitikus angeführt haben, um zu argumentieren, dass es inkonsequent sei, sich wie die Youtuberin Ms Rachel auf manche Stellen der Bibel zu berufen und andere zu ignorieren. Fakt ist aber, dass Kirk das Buch Levitikus im selben Video „Gottes perfektes Gesetz in sexuellen Angelegenheiten“ nannte. Diese Aussage widerspricht nicht seinem Appell, die Bibel konsequent auszulegen. Aber sie rechtfertigt, zu schreiben, Kirk habe die Todesstrafe – oder auch die Steinigung – für [von] Homosexuelle[n] befürwortet.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>